

Einschreiben

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung

Herr Christian Richterich

Leiter Rechtsdienst, Vollzugsstelle Zivildienst

Malerweg 6

3600 Thun

Zug, den 11. Oktober 2018

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG)

per email an: rechtsdienst@zivi.admin.ch (.pdf und .docx)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

gestützt auf das diesbezügliche Schreiben des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, unterzeichnet von Herrn Bundesrat J. Schneider-Ammann und basierend auf den auf dem Internet publizierten Vernehmlassungs-Unterlagen, reicht unser Verein die auf den folgenden Seiten enthaltene Stellungnahme innert Frist ein.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Willi Vollenweider, dipl.El.Ing.ETH, Kantonsrat
Präsident

1. Legitimation

Die im Jahre 2010 gegründete «**Gruppe GIARDINO**» ist ein Verein nach Schweizerischem Recht. Der «Gruppe GIARDINO» gehören rund 1'000 Bürger und Bürgerinnen aus allen Kantonen sowie aktive und ehemalige Militär-Angehörige an, welche die zunehmende Vernachlässigung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere im Bereich der Landesverteidigung, mit Überzeugung ablehnen. GIARDINO fordert seit Jahren einen Stopp dieses Zerfalls-Prozesses. Dies in der Erkenntnis, dass nur eine schlagkräftige, glaubwürdige Miliz-Armee die Unabhängigkeit und die Souveränität der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleisten kann.

Infolge der in der Vernehmlassungs-Einladung vom 20.6.2018 korrekt erwähnten Handlungsfeldern «Gefährdung der Armee-Bestände», «verlorener (Armee-)Ausbildungs-Aufwand» sowie «Verlust von Fachspezialisten und –spezialistinnen sowie Kadern» für die Armee ist unser Verein Vernehmlassungs-legitimiert.

GIARDINO erachtet eine Korrektur des Zivildienstgesetzes als überfällig und sehr dringlich.

2. Ist-Zustand

Gegeben durch ihre Departements-Unterstellung haben

- die Militärdienstleistenden mit dem Departement Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- und die Zivildienstleistenden mit dem Departement Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

verschiedene oberste Chefs. Weil die Armee (VBS) und der Zivildienst (WBF) auf die gleichen Ressourcen der militärdiensttauglichen Rekruten zugreifen, entsteht eine Konkurrenzsituation. Diese wird verschärft durch die Tatsache, dass seit dem Wegfall der Gewissensprüfung und der Erweiterung des Einsatzspektrums für Zivildienstleistende die in **Art.5** des ZDG geforderte Gleichwertigkeit von Militärdienst und Zivildienst immer weiter auseinanderdriftet.

In der aktuellen Praxis besteht de facto eine Wahlfreiheit zwischen Militärdienst und Zivildienst.

Dies war bei der Einführung des Zivildienstes nicht der Sinn und kann in der heutigen Form so auf gar keinen Fall akzeptiert und länger toleriert werden.

Diese Praxis führt zu einer Ungleichbehandlung von Bürgern und Bürgerinnen, schadet der Beziehung der jungen Leute zu unserem Land und hat negativen Einfluss im Hinblick auf die gelebte direkte Demokratie in unserem Land. Sie führt mittelfristig zur Aufhebung der allgemeinen Dienstpflicht.

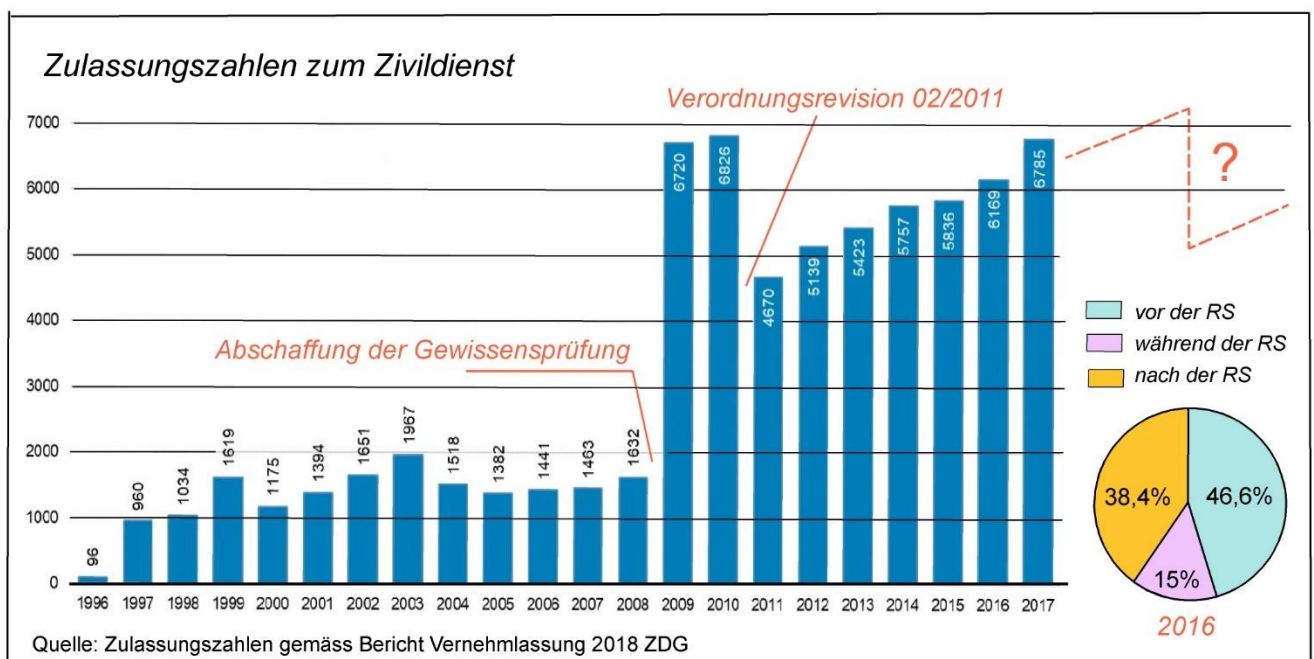
Das **WBF** ist mit der Überarbeitung des ZDG beauftragt worden und hat die nachstehend aufgeführten Massnahmen von vornherein verworfen:

Vernehmlassungs-Antwort der Gruppe GIARDINO zur Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG)

- Die Wiedereinführung der «Gewissensprüfung»
- die Zuweisung der Zivildienstpflichtigen zu bezeichneten Einsatzplätzen durch die Verwaltung
- das Verbot des Übernachtens zuhause
- die Verlängerung der Arbeitszeit pro Tag und zusätzliche Verlängerung der minimalen Einsatzdauer
- das Verbot von Auslandseinsätzen und
- die generelle Einschränkung des Rechts von Militärdienstpflichtigen, jederzeit ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen zu können.

Die Gruppe GIARDINO bedauert den voreiligen und unbegründeten Verzicht auf diese sinnvollen Korrekturmassnahmen, welche wirksam zur Lösung der aktuellen akuten Probleme in diesem Bereich beitragen würden.

Die mit der aktuellen Gesetzesänderung vorgeschlagenen Massnahmen sind zum Teil von der gleichen Art wie die 2011 bei der Verordnungsrevision getroffenen Änderungen (z.B. Verlängerung der Wartefrist etc.).



Bei der Abschaffung der Gewissensprüfung im Jahr 2009 wurde ein Ansteigen der Zulassungszahlen auf 2'500 Übertritte zum Zivildienst prognostiziert. In Wahrheit ist daraus fast ein Faktor 3 mehr geworden. Die Situation ist mittlerweile förmlich «aus dem Ruder gelaufen».

Wie das vorstehend abgebildete Kreisdiagramm (rechts) zeigt, stammten 2016 mehr als die Hälfte der Übertrittsgesuche von teil- oder vollumfänglich ausgebildeten Angehörigen der Armee (AdA). Das in der

Vernehmlassungs-Antwort der Gruppe GIARDINO zur Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG)

teuren, mit Steuergeldern finanzierten militärischen Ausbildung erarbeitete Knowhow dieser AdA ist für die Armee unwiederbringlich verloren.

Rund ein Viertel (!) der 2018 in die Frühlings-Rekrutenschule eingerrückten 8'600 Wehrpflichtigen hat das Gesuch zum Übertritt in den Zivildienst gestellt und auch bewilligt erhalten. Wenn wir von der Annahme ausgehen, dass über 50% der Gesuchsteller eine überdurchschnittlich gute Schulbildung haben (Maturanden, Informatiker etc.) und es Maturanden-Klassen gibt, woraus niemand mehr in die RS einrückt, dann ist nicht nur die Alimentierung des Personalbedarfs der WEA-Armee, sondern auch die intellektuelle Qualität des Armee-Kader-Nachwuchses sowohl akut als auch nachhaltig in Frage gestellt.

Wie im «*Erläuternden Bericht zur Änderung des Zivildienstgesetzes vom 20. Juni 2018*» korrekt erwähnt ist,

- kann über den Rückgang an Übertrittsgesuchen nach der vorgesehenen Gesetzesänderung keine Aussage gemacht werden und
- muss vor der Inkraftsetzung mit einem sprunghaften Anstieg der Gesuche gerechnet werden, weil bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung die Gesuche noch nach altem Recht behandelt werden.

3. Stellungnahme und Anträge der «Gruppe GIARDINO»

GIARDINO unterstützt grundsätzlich die Umsetzung der sieben vorgeschlagenen Massnahmen:

- Massnahme 1: Mindestanzahl von 150 Dienstofftagen.
- Massnahme 2: Wartefrist von 12 Monaten.
- Massnahme 3: Faktor 1,5 auch für Unteroffiziere und Offiziere.
- Massnahme 4: Verbot für Mediziner, Zivildienst als Mediziner zu leisten.
- Massnahme 5: Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdienstofftagen.
- Massnahme 6: Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung.
- Massnahme 7: Gesuchsteller aus der RS müssen den langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abschliessen.

GIARDINO fordert zu den vorgeschlagenen sieben Massnahmen **weitere Änderungen**:

3.1. Gewissensprüfung

Gemäss **Art. 59** der Bundesverfassung: *Militär- und Ersatzdienst.*

Ist jeder Schweizer verpflichtet, Militärdienst zu leisten und das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.

Die jetzt bestehende Wahlfreiheit steht in klarem Widerspruch zu dem an der Urnenabstimmung zur Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer geäusserten Willen der Stimmberechtigten, dass für Militärdienstpflichtige mit echter «Gewissensnot» ein gleichwertiger Ersatzdienst geschaffen wird.

Antrag:

Ermächtigung des Bundesrates zur Wiedereinführung der «Gewissensprüfung»

Sollten die durch die vorliegende Gesetzesrevision eingebrachten Korrekturen das Ziel eines markanten Rückgangs (mindestens Halbierung) der Anzahl gegenwärtig Zivildienst-Leistender in den kommenden paar Jahren nicht erreichen, sei der Bundesrat zu ermächtigen, die bis 2008 geltende «Gewissensprüfung» auf dem Verordnungsweg wieder einzuführen.

3.2. Zuständigkeit

Antrag:

Die Militärdienstpflichtigen und die Zivildienstpflichtigen sind dem gleichen Departement zu unterstellen (VBS).

3.3. Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

Anträge zu ZGB Art. 1 Grundsatz und zu Art. 16 «Zeitpunkt der Gesuchseinreichung»

- *Das Gesuch zum Wechsel in den Zivildienst muss zwingend **vor** der Rekrutenschule eingereicht werden.*
- *Beim Übertritt ausgebildeter Angehöriger der Armee zum Zivildienst müssen allfällig vorher ausgerichtete Ausbildungsentschädigungen zurückgefordert werden.*

3.4. Rückführung der Tätigkeitsbereiche zurück zum ursprünglichen Volkswillen

Anträge zu Art 4 «Tätigkeitsbereiche»

Militärdienstleistungen und Zivildienstleistungen haben primär

- der Sicherheit unsers Landes oder
- dem sozialen Zusammenhalt (z.B. Unterstützung und Hilfe Pflegebedürftiger)

zu dienen.

Es ist nicht zulässig, dass Zivildienstleistende ihre Einsätze bei ihrem Arbeitgeber und in ihrem Beruf leisten.

Die 2016 zur Ausweitung des Einsatzspektrums eingeführten neuen Tätigkeitsbereiche:

- b. Schulwesen: Vorschulstufe bis Sekundarstufe II und
- g. Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe sowie auch

der **Art 7 ZDG Einsätze im Ausland**

sind **ersatzlos zu streichen**.

Weil die aktuelle Entwicklung im Zivildienst immer mehr der Wehrgerechtigkeit zuwiderläuft und die vollständige Alimentierung der Armee mit «ausexerzierten» Angehörigen der Armee nicht mehr sichergestellt werden kann, besteht aus Sicht GIARDINO dringender Handlungsbedarf.

Zug, den 11. Oktober 2018